

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2002

Tourismusetz

vom

Anträge der vorberatenden Kommission

vom 25. September 2002

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Der Kanton fördert zur Aufwertung des Lebens- und Wirtschaftsraums Zug einen sanften Tourismus. Dabei stehen die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung in den Bereichen Erholung und Freizeit sowie der Geschäftstourismus im Vordergrund.

§ 2

Beiträge

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- a) Kantonale, regionale oder schweizerische Tourismus- und Tourismusmarketingorganisationen und -institutionen;
- b) eidgenössisch konzessionierte Schifffahrtsunternehmungen auf dem Zuger- und Ägerisee zur Deckung der Betriebsdefizite;
- c) Betreiberinnen und Betreibern von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Angeboten im kantonalen Tourismusbereich;
- d) Organisatorinnen und Organisatoren von Tourismusanlässen mit zumindest kantonaler Ausstrahlung.

b) eidgenössisch konzessionierte Transportunternehmungen an die Deckung der Betriebsdefizite im Tourismusbereich;

² Beiträge nach Abs. 1 setzen eine angemessene Leistung der interessierten Kreise oder Gemeinwesen voraus. An deren Leistung können Beiträge Dritter angerechnet werden.

§ 3

Leistungsvereinbarung

Beiträge gemäss § 2 Bst. a und c werden grundsätzlich auf der Basis von Leistungsvereinbarungen gewährt, welche mindestens die Grundzüge der zu erbringenden Leistung, die Entschädigung und das Controlling enthalten.

§ 4

Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Beiträgen sind der zuständigen Direktion einzureichen.

Absatz 1 streichen

² Es sind die notwendigen Basisdaten und Konzepte einzureichen, Bewilligungen nachzuweisen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dem Gesuch um Gewährung von Beiträgen sind die notwendigen Basisdaten ...

§ 5

Zug Tourismus

¹ Der Regierungsrat leistet an die Finanzierung des Vereins «Zug Tourismus» einen jährlichen Beitrag.

¹ Der Kanton leistet ...

¹⁾ BGS 111.1

² «Zug Tourismus» verwendet den Betrag gemäss der Leistungsvereinbarung für den Betrieb einer kantonalen Tourismusanlaufstelle in Zug und für das Basismarketing.

³ Erbringt «Zug Tourismus» die Dienstleistung gemäss Abs. 2 nicht mehr, kann der Beitrag an eine andere Organisation ausgerichtet werden, sofern diese

³ Kann «Zug Tourismus» die Dienstleistungen gemäss Abs. 2 nicht mehr erbringen, kann die zuständige Direktion den Beitrag an eine andere Organisation ausrichten, sofern diese die Voraussetzung gemäss Abs. 2 erfüllt.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 17. April 1975¹⁾ aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Zug, 2002

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 20, 565